

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein für Kinder- und Jugendarbeit Eichstetten“.
Er hat seinen Sitz in Eichstetten am Kaiserstuhl. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ versehen werden.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist auf folgende Aufgaben gerichtet:

- Förderung der pädagogischen Arbeit der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl. Dazu zählen besonders:
 - die Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen wie Festen oder gemeinschaftlichen Ausflügen,
 - die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen und Verbrauchsmaterialien, die im Budget des Trägers der Kindertagesstätte nicht vorgesehen oder darüber nicht möglich sind,
 - im Bedarfsfall die Unterstützung von Eltern, denen die Teilnahme ihres Kindes an kostenpflichtigen gemeinschaftlichen Aktivitäten der Kindertagesstätte nicht möglich ist.
 - die Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen des Personals, die im Budget des Trägers der Kindertagesstätte nicht vorgesehen oder darüber nicht möglich sind
 - Projekte, die der Unterstützung der Familien mit Kindern dienen, wie z.B. das Angebot einer verlässlichen Ferienbetreuung.

- Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG
- Förderung von Bildung und Erziehung. Diese Aufgabe wird verwirklicht zum Beispiel durch die Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Bildungseinrichtung für Kinder und Jugendliche
- Verbesserung des Betreuungsangebotes für Kinder vor allem unserer, aber auch umliegender Gemeinden
- Unterstützung der Familien durch eine qualifizierte Hausaufgaben- und Freizeitbetreuung
- die Errichtung und Unterhaltung eigener kinderfreundlicher Einrichtungen
- der Verein kann sich an anderen Körperschaften beteiligen, wenn Zweckübereinstimmung besteht
- die Gewinnung von Mitarbeitern, Helfern und Förderern für die vorgenannten Aufgaben.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Leistungsangebote im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe:

- Projekte, die die Entwicklung und Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördern
- Elternbildung, Beratungsangebote für den Familien- und Erziehungsalltag
- Öffentlichkeitsarbeit: Schaffung eines Forums, um den Austausch und die soziale Vernetzung aller im Bereich „Familienförderung“ tätigen Gruppierungen zu unterstützen.
- Angebote präventiver und therapeutischer Maßnahmen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt keine politische und konfessionelle Richtung.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden.

Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand beantragt werden.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Beitritt eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Die Kündigungsfrist beträgt ein Vierteljahr zum Ende des Kalenderjahres.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung gegenüber dem Vorstand Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines haben das Recht:

- an den jeweiligen Mitgliederversammlungen teilzunehmen
- Anträge zu stellen, Auskünfte einzuholen, sowie das Rede- und Stimmrecht auszuüben
- In Gremien des Vereins gewählt zu werden
- An Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- Die Vereinseinrichtungen unter Beachtung der Hausordnung zu nutzen

Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht:

- die Satzung einzuhalten, die für jedes Mitglied bindend ist
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
- den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, seine Fälligkeit und die Abführungen werden durch die eigene Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand und seine Zuständigkeiten

Der Vorstand besteht aus:

- Dem/Der 1. Vorsitzenden
- Dem/Der 2. Vorsitzenden
- Dem/Der Schatzmeister/in
- Dem/Der Schriftführer/in
- mindestens einem, höchstens fünf Beisitzenden

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle gewählten Vorstandsmitglieder. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Erklärungen und Handlungen, welche den Verein verpflichten, sowie Bevollmächtigungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Der Vorstand kann in Einzelfällen einzelne Vereinsmitglieder oder Dritte mit seiner Vertretung beauftragen.

Der Vorstand ist vom Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Beschlussfähigkeit sind mindestens drei Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden erforderlich. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Schriftführer unterzeichnen müssen.

Aufgaben:

- Der Vorstand sorgt für die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das durch den Verein selbst erworbene und zur Verfügung gestellte Vermögen.
- die Ausführung der Beschlüsse des Vereins und der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Kontaktpflege zu Organisationen und Einrichtungen
- Förderung von Projekten zur Unterstützung der Jugendhilfe im Sinne des Satzungszwecks
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste willensbildende Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Eingeladen wird mittels Veröffentlichung im örtlichen Amtsblatt. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen.

Sie muss einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Im Bedarfsfall ist ein Schriftführer ersatzweise vor Beginn der Versammlung zu wählen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- Beschluss über den Haushaltsplan
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beratung und Beschluss über Anträge von Mitgliedern
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Falle der Anrufung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

§ 10 Finanzierungsgrundsätze

- Der Verein setzt seine Mittel ausschließlich für die Realisierung des Vereinszwecks ein
- Er finanziert sich aus Mitglieds-, Eltern-, Förderbeiträgen, Spenden, Bußgeldern und öffentlichen Zuwendungen.
- Über die Verwendung von Mitteln des Vereins im Rahmen des Haushaltsplanes entscheidet der Vorstand.

§ 11 Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss Teil der Tagesordnung sein.

Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Unterschreitet die Anzahl der Anwesenden die Hälfte der Mitglieder, kann die Auflösung des Vereins in einer erneut einberufenen Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl zu, die es ausschließlich für Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.